

Inzest und Strafrecht



- Einleitung
- Die Struktur des Inzesttatbestands
- Strafrecht, Strafrechtsvergleich und Strafrechtsbegründungen
- Korrelationen, Erklärung und Entscheidungen
- Zusammenfassung

- Inzest und das Bundesverfassungsgericht
 - BVerfG, 2 BvR 392/07 vom 26.2.2008
- Menschenrechte: Art. 8 EMRK und das strafrechtliche Inzestverbot
 - EGMR Case of Stübing v. Germany, Application no. 43547/08, Final 24. 9. 2012
- Vermischung von Inzest, sexuellem Missbrauch, Gewalt in der Familie und gegen Frauen
 - Immigration, Verwandtenehen und muslimische Einwanderer
- Moralunternehmer
- Forschungen zu Inzest
 - Interesse bis in die 1950er Jahre
 - Unterschicht, Armut und sexuelle Deviation (Prostitution, Inzest)

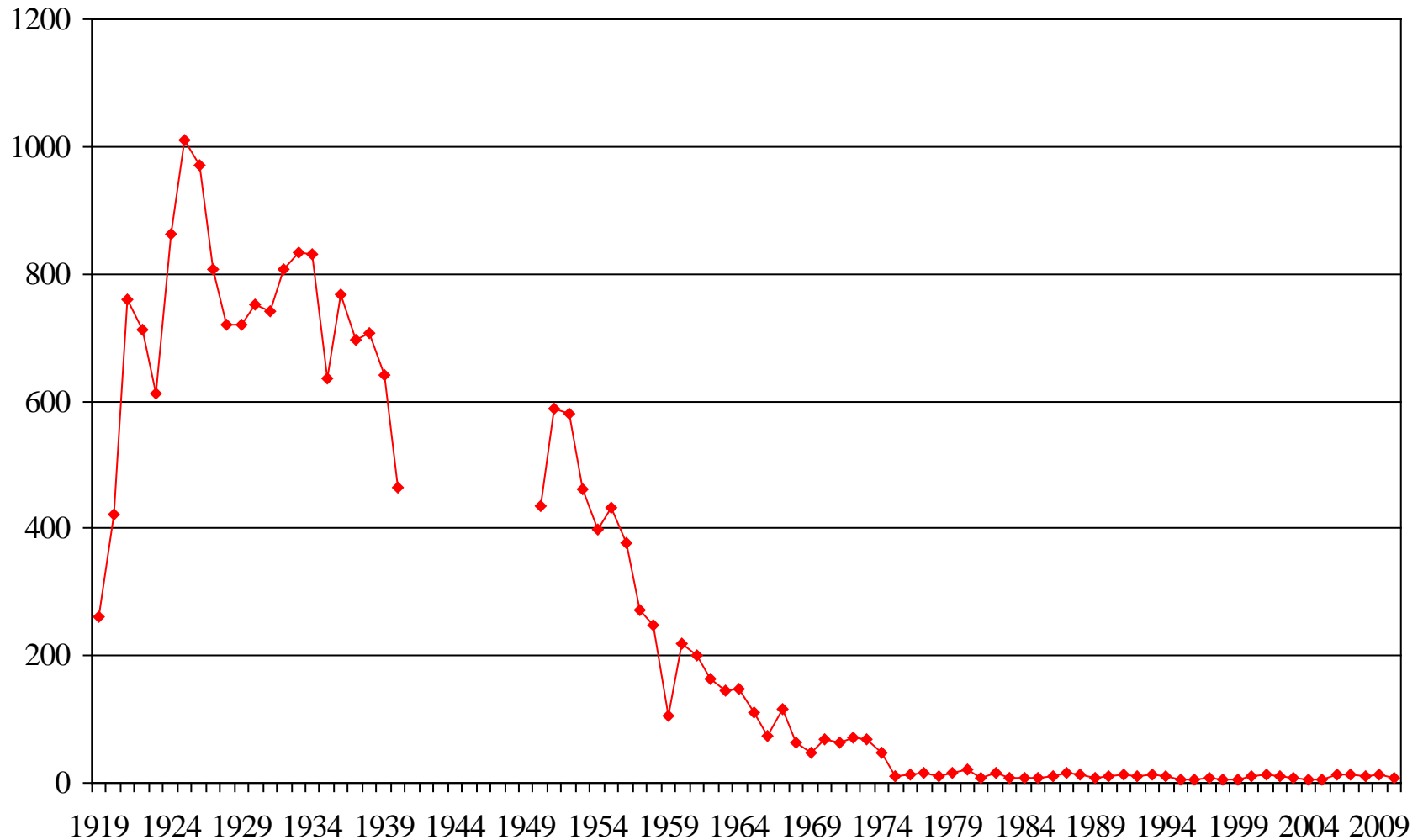
- §173
 - Einordnung: Straftaten gegen die Familie (Bigamie, Verletzung der Unterhaltspflicht etc.)
 - Beischlaf, andere sexuelle Handlungen sind nicht verboten
 - Unter 18-Jährige sind von der Strafbarkeit ausgenommen
- §§174
 - Gewalt, Drohung, Missbrauch (Ausnutzung von Verletzlichkeit)
- Strafbarkeitsüberschuss in §173
 - nach Abzug der in §§174 StGB bestraften Handlungen
 - einverständliche Sexualität zwischen miteinander eng verwandten Erwachsenen

- Inzestverbot ist historisch religiös begründet
- Aufklärung führt zur Ausbildung von zwei Lagern
 - Länder mit und ohne strafrechtliches Inzestverbot
 - Etwa gleich verteilt
 - Unterschiedliche Ausformungen des strafrechtlichen Verbots
- Außerstrafrechtliche Regulierung
 - Familienrecht (Eheverbote)
 - Kinder- und Jugendschutz

- Schutz der Familie
- Gesundheit/Volksgesundheit
- Aufrechterhaltung eines gesellschaftlichen und umfassenden Tabus
- Schutz der auch bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen vermuteten schwächeren Partei vor Traumatisierungen/Fehlentwicklungen (sexuelle Selbstbestimmung)
- Vermeidung eines bei Entkriminalisierung vermuteten „falschen Signals“ an die Öffentlichkeit (und des Verlusts an positiver Generalprävention)

- In der Regel: Kombination aller genannten Interessen

Inzest Verurteilungen 1919 - 2010



- Opferuntersuchungen
 - Differenzieren nicht nach Inzest
- Studenten-Stichproben (Nordamerika)
 - 2-5% Prävalenz (Geschwisterinzest, sexuelle Handlungen allgemein)
- Überwiegend
 - Einmalige Kontakte, kurzfristige Beziehungen
 - Konzentriert auf Kindheit, Jugendalter
 - Median 10 Jahre
- Langfristige inzestuöse Beziehungen sind selten

- Empirisch gut belegte Hypothese (Menschen und Tiere)
- Erklärt gut, warum inzestuöse Verbindungen nicht zu einem sozialen Problem geworden sind
- Erklärung: wie entsteht Inzestscheu?
 - Normen und Lernen
 - Bindungen und Gefühle
 - Neuronale Prozesse

- Annahmen
 - Inzestuöse Verbindungen
 - stören die Rollenverteilung in der Familie
 - verhindern das Funktionieren einer Familie
 - Kausalbeziehung
 - Aus Inzest folgt ein Problem für die Familie
- Forschungslage
 - Inzest ist wohl eher ein Symptom bereits gestörter Familien, bzw. ein Korrelat
 - Allerdings ist dieses Symptom extrem selten, geht man von unausgelesenen Population gestörter Familien aus
- Die zeitliche Anordnung ist eindeutig
 - Inzest folgt familiären Störungen

- Die Forschung hat sich auf die Auswirkungen von sexuellem Missbrauch auf Kinder und junge Menschen konzentriert
- Hier sind erhebliche Schäden und langfristige Entwicklungsprobleme gut nachgewiesen
- Für die in §173 enthaltene Überschussstrafbarkeit gibt diese Forschungslinie allerdings nichts her

- Gesundheit, Volksgesundheit und Eugenik
 - Volksgesundheit besonders prominent bei Drogen
 - Weitgehend normativ und nicht medizinisch bestimmt
 - Begründung entsteht lange nachdem das Verbot etabliert wurde
- Bei inzestuösen Verbindungen ist das Risiko von bestimmten vererblichen Krankheiten erhöht
- Das Risiko genetischer Schäden ist auch in anderen Gruppen erhöht
- Durch inzestuöse Verbindungen bedingte Krankheiten stellen kein soziales Problem dar
 - Debatten über Verwandtenehen in Immigrantenpopulationen (die allerdings nicht in den Bereich des Inzestverbots fallen)
- Die Verfolgung des Ziels der Volksgesundheit wird überschattet (und letztlich gesteuert) durch eine Selektion, die nicht am Ausmaß von Gesundheitsrisiken, sondern an der sozialen Akzeptanz oder Ablehnung und an der kulturellen Integration bestimmter Handlungen/Substanzen etc. orientiert ist

- Allgemeine Ablehnung inzestuöser Verbindungen
 - Ist in seiner Stabilität unabhängig von strafrechtlichen Verboten
 - Ist kulturell unterschiedlich geformt (Verwandtenehen)

- Hintergrund: Inzestscheu

- International kein Konsens über die Strafwürdigkeit des Inzest
- Inzestuöse Verbindungen stellen kein soziales Problem dar
- Das Potenzial nachvollziehbarer Begründung strafrechtlicher Verbote ist gering
 - Hieraus erklärt sich kreatives Kombinieren verschiedener Schutzzwecke
- Das rechtspolitische Problem besteht auch in der Mobilisierbarkeit von sexuellem Missbrauch, Gewalt und Kinderschutz in Diskursen über §173